

Absender

Datum.....

.....

.....

.....

An den Landrat  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
- Untere Wasserbehörde -  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg

über die

Stadt/Gemeinde

.....

.....

.....

### **Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer .....

Folgende Anlagen sind diesem Schreiben in 4-facher Ausfertigung beigelegt  
(fettgedruckt = Mindestumfang)

- Antragsvordruck**
- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnung
- Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 bis 1:5.000**
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:250 mit Kennzeichnung der genauen Lage der Einleitungsstelle, der Einzugsgebiete bzw. der zu entwässernden Flächen u.ä.**
- Detailplan (Draufsicht und Schnitte) mit genauer Bemaßung und Darstellung des Einleitungsbauwerkes**
- Fotos
- Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

.....



## Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

- Stand: Oktober 2016 -

### 1. Ortsübliche Bezeichnung der Einleitung

.....

Stadtgebiet: ..... Ortsteil: .....

### 2. Antragsteller/-in:

Name: .....

Straße: .....

PLZ Ort: .....

Telefon: .....

### 3. Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser anfällt

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

### 3. Angaben zur Einleitestelle

3.1 Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser eingeleitet wird

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....

3.2 Koordinaten der Einleitestelle nach ETRS89 Y (Rechtswert): .....

X (Hochwert): .....

3.3 Gewässer (Bezeichnung), in das eingeleitet wird .....

3.4 Die Einleitung erfolgt  über ein offenes Gerinne  über ein Rohr DN .....

über ein Kastenprofil .....

3.5 Die Einleitung liegt in einem

a) Wasserschutzgebiet

nein

ja, Bezeichnung ..... Zone .....

b) Wassereinzugsgebiet

nein

ja, Bezeichnung .....

c) festgesetzten Überschwemmungsgebiet

nein

ja, Bezeichnung .....

**4. Angaben zur Fläche:**

Gesamtgröße des Grundstückes	.....	m <sup>2</sup>
davon a) unbefestigte Flächen	.....	m <sup>2</sup>
b) befestigte Flächen insgesamt	.....	m <sup>2</sup>
davon - Dachflächen	.....	m <sup>2</sup>
- Hof- und Verkehrsflächen	KFZ/Tag <sup>1)</sup> .....	m <sup>2</sup>
- Flächen für die Lagerung von wassergefährdende Stoffe	.....	m <sup>2</sup>
- Flächen für Jauche, Gülle, Silage (JGS-Anlagen)	.....	m <sup>2</sup>
- sonstige Lagerflächen	.....	m <sup>2</sup>
- Sonstige	.....	m <sup>2</sup>

<sup>1)</sup> Die Verkehrsbelastung ist das ausschlagende Kriterium für die Einstufung der NW-Qualität und der sich daraus ergebenden Behandlungsart. Die Angabe als Durchschnittswert ist ausreichend. Angaben nur bei Projekten in Misch-, Gewerbe und Industrieflächen sowie bei Parkplatzflächen und in Baugebieten notwendig. Ggf. sind weitere textliche Erläuterungen erforderlich.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des **Antragsstellers**)

**Hinweis:**

**Der Erlaubnisbehörde bleibt es vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.**

**Stellungnahme der Stadt/Gemeinde**

Festsetzungen gemäß § 51 a Abs. 3 LWG

nein

ja .....

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen

keine Bedenken.

folgende Bedenken: .....

Entscheidung über die Abwasserbeseitigungspflicht:

Auf Antrag wird eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt.

Auf die Überlassung des Niederschlagswassers wird verzichtet.

Eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht wird nicht erteilt, weil

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Stadt- /Gemeindevertreters)

### Ergänzende Angaben

Nachfolgende Fragestellungen können bei entsprechenden Einleitungsbedingungen im Rahmen der Antragsprüfung von Interesse sein und sind ggf. vom Antragssteller nachzufordern (insbesondere zu Ziffer 7)

### 5. Angaben zum Gewässer

(Nachfolgende Angaben beziehen sich auf die Gewässerstationierungskarte NRW, Ausgabe 3C - GSK 3C)

#### bei Einleitung in ein stationiertes Gewässer

- a.) Flussgebietskennzahl: .....
- b.) Name des stationierten Gewässers,  
in welches eingeleitet wird: .....
- c.) Stationierungs-km der Einleitung .....

#### bei Einleitung in ein nicht stationiertes Gewässer

- a.) Name des nicht stationierten Gewässers .....
- b.) Name des stationierten Gewässers (Hauptvorfluter),  
in das das nicht stationierte Gewässer mündet .....
- c.) Flussgebietskennzahl: .....
- d.) Entfernung der Einleitungsstelle vom Hauptvorfluter : .....km
- e.) Stationierungs-km der Einmündung des Vorfluters in  
das stationierte Gewässer .....

- Die Einleitung erfolgt
- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> kontinuierlich           | <input type="checkbox"/> diskontinuierlich               |
| <input type="checkbox"/> vom linken Ufer          | <input type="checkbox"/> vom rechten Ufer                |
| <input type="checkbox"/> über Mittelwasser        | <input type="checkbox"/> unter Mittelwasser              |
| <input type="checkbox"/> mit natürlichem Gefälle  | <input type="checkbox"/> mittels Pumpwerk bei Hochwasser |
| <input type="checkbox"/> über ein offenes Gerinne | <input type="checkbox"/> über ein Kreisprofil DN .....   |
|   | <input type="checkbox"/> über ein Kastenprofil .....     |

### 6. Nachweis der schadlosen Ableitung im Gewässer (ggfls. auf gesondertem Beiblatt beantworten)

- Nachweis der ökologisch gewässerträglichen Einleitung in mengenmäßiger Hinsicht (z.B. gemäß BWK M3)
- Aussagen zu möglichen Gefährdungen im und am Gewässer unterhalb der Einleitung (z. B.: fällt der Vorfluter zeitweise trocken?)
- Wie ist der Ausbauzustand des Gewässers? (z. B. nicht ausgebaut, befestigt, Trapez- oder Kastenprofil etc.)
- Kann durch die Einleitung eine Flutwelle entstehen? (schnell wechselnde Wasserstände, erhöhte Fließgeschwindigkeit). Wie wirkt sich diese ggf. im Gewässer aus?
- Bestehen öffentliche Zugangsmöglichkeiten im Einleitungsbereich? (Straße, Weg, Parkplatz etc.)
- Gibt es Bauwerke im oder am Gewässer (Brücken, Stauwerke, Furten etc.) in unmittelbarer Nähe / im Bereich der Einleitung?
- Welche Nutzungen gibt es in der Umgebung des Einleitungsbereiches (z.B. Bebauung, Spielplätze, Naherholung, Verkehrswege, etc.)?
- Welche Nutzungen gibt es im weiteren Gewässerverlauf, die durch die Einleitung beeinflusst werden können (z.B. Bebauung, Spielplätze, Naherholung, Verkehrswege, etc.)?
- Welche Maßnahmen werden zur Vermeidung oder Beseitigung möglicher Gefährdungen durch die Einleitung im Bereich des Auslaufbauwerkes und im weiteren Gewässerverlauf getroffen (z.B. Einzäunung des Gefahrenbereiches, Warnschilder, erosionsstabilisierende Maßnahmen, Verlegung von Wegen, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten des Einleitungsbereiches etc.):

**Merkblatt**  
**Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung im Kreis Heinsberg**  
**- Voraussetzungen im Überblick -**

**Hinweis: die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Antrages und brauchen nicht mit eingereicht zu werden !**

**a) Wasserrechtliche Erlaubnis**

Regenwasser ist, auch wenn es scheinbar sauber und unbelastet ist, Abwasser. Für das im Bereich von bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist daher eine schadlose Beseitigung sicherzustellen. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich von der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu genehmigen.

Voraussetzung für die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis. Der hierfür erforderliche Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist **über die Stadt oder Gemeinde** zu stellen, die ihn nach Stellungnahme an die zuständige **Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg** weiterleitet. Im Verfahren werden auch die jeweiligen gewässerunterhaltungspflichtigen Verbänden (WVER, Schwalmverband, Niersverband) beteiligt.

Nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die nachweislichen Anforderungen an eine Gewässereinleitung sind daher hoch, da in der Regel kein natürlicher Puffer vorhanden ist und ein Gewässer unmittelbar sowohl qualitativ als auch quantitativ beeinflussen werden kann.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird deshalb in der Regel nur erteilt, wenn

- eine schadlose Ableitung gewährleistet ist
- eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Gewässers vorhanden ist
- eine Verunreinigung des ablaufenden Wassers und damit des Gewässers nicht zu erwarten ist (dies ist z.B. bei Gewerbe-, Industrie- und Kfz-Abstellflächen besonders zu prüfen)

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers in der geplanten Form erfolgen kann, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Alt- oder Neuanlage handelt.

**b) Abwasserüberlassungspflicht**

Wer das von Dach- und befestigten Bodenflächen abfließende Regenwasser in ein Gewässer einleiten und dabei eine Einsparung der Niederschlagswassergebühren realisieren möchte, bedarf weiterhin einer Entscheidung der abwasserbeseitigungspflichtigen **Stadt oder Gemeinde** dahingehend, dass entweder

- auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine **Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 und 49 Landeswassergesetz NRW** für das gesamte Grundstück erteilt wird oder zumindest
- ein Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers ausgesprochen wird.

Die Festlegungen in der Entwässerungssatzung der Stadt oder Gemeinde bzw. in Bebauungsplänen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.

Im eigenen Interesse sollten daher vor jeder Errichtung bzw. Änderung von Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die erforderlichen Entscheidungen eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ohne Befreiung des Grundstückseigentümers von der Abwasserüberlassungspflicht die haftungsrechtliche Verantwortung bei der Stadt oder Gemeinde verbleibt.

### c) Hinweise zu den technische Voraussetzungen, Planung und Betrieb

Da sich die Anforderungen an eine Gewässereinleitung z. B. von einem Einfamilienhaus gegenüber einem Gewerbepark stark unterscheiden, wird empfohlen, vor Antragstellung Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Frau Staiger 02452/13-6144

nördl. Rur: Wassenberg, Wegberg, Hückelhoven, Erkelenz:

Herr Schnell 02452/13-6143

südl. Rur: Übach-Pal., Geilenkirchen, Waldfeucht, Heinsberg,  
Selfkant und Gangelt

**Die Anträge sind mit allen Unterlagen in 4-facher Ausfertigung über die Stadt/Gemeinde einzureichen. Der Erlaubnisbehörde bleibt es vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.**

#### Planung allgemein

- Die Einleitungsstelle in ein Gewässer ist entsprechend der nachfolgenden Schemaskizze Anlage 1 auszubilden
- Maßgebend für die Beurteilung der Einleitung in ein Gewässer durch die Untere Wasserbehörde ist der Runderlaß des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“. Das Niederschlagswasser wird danach – ausgehend von den Herkunftsbereichen – in die Kategorien **unbelastet / schwach belastet / stark belastet** eingestuft. Eine Übersicht der Herkunftsbereiche befindet sich in der Anlage 2
- In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung mit zu beachten.
- Werden für die Einleitung bzw. für die Leitungsführung mehrere Flurstücke in Anspruch genommen, sind Einverständniserklärungen, Baulasteintragungen oder Grundbuchauszüge vorzulegen.
- Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit ist vor der Einleitung der Niederschlagswässer von befahrenen befestigten Flächen immer ein Sedimentfang herzustellen.

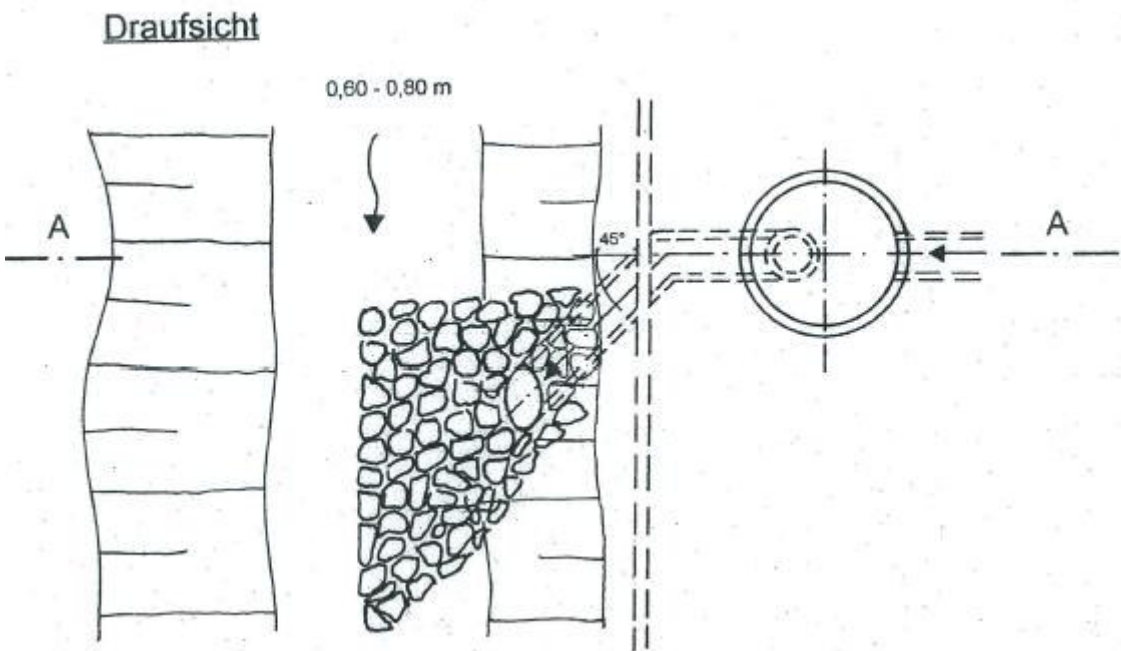
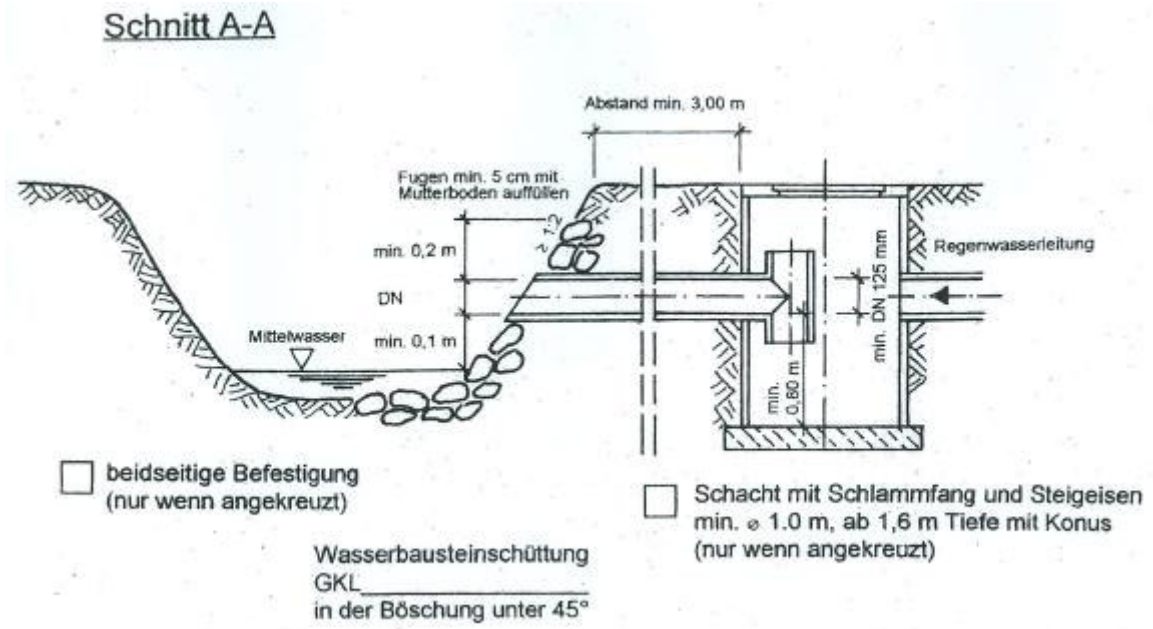
#### Bemessung der Einleitung

- In der Regel kann 10% des Abflusses der befestigten Flächen ohne Rückhaltung zur Einleitung gebracht werden. Dies entspricht in etwa dem natürlichen Abfluss einer unbefestigten, natürlichen Fläche.
- Die Leistungsfähigkeit des Gewässers, in das eingeleitet wird, muss sichergestellt sein. Bei hochwassergefährdeten Gewässer wie z. B. Wurm sind deshalb bei der Bemessung ggfl. besondere Jährlichkeiten zu berücksichtigen.
- Die für die Ermittlung der Einleitungsmengen erforderlichen Regenspenden können nach „Reinhold“ über den KOSTRA-Atlas des DWD ermittelt werden. Die Anwendung von örtlichen Regenreihen, die über die Bezirksregierung Köln, Dez. 54 zu Verfügung gestellt werden, sind nur bei größeren Einleitungen sinnvoll.

#### Betrieb

- Die Verwendung von Herbiziden auf befestigten Flächen im Einzugsbereich der Einleitung ist verboten.
- Von den befestigten Flächen dürfen keine Schmutzwässer in das Gewässer gelangen. Jegliche Reinigungen, bei denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Fahrzeugwäschen) - auch wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden - sind verboten.
- Bei der Versagen/Überlastung der Anlage ist eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Anlage 1  
 Ausbildung einer Einleitungsstelle in ein Oberflächengewässer  
 - Schemaskizze -



## Anlage 2

<b>Herkunftsbereich des Niederschlagsabflusses</b>
<p><b>Kategorie I: Unbelastetes (= unverschmutztes) NW</b></p> <p>Kann grundsätzlich ohne Vorbehandlung in oberirdisches Gewässer eingeleitet werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fuß-, Rad- und Wohnwege</li><li>• Sport- und Freizeitanlagen</li><li>• Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig</li><li>• Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (Keine Metalldächer)</li><li>• Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung</li></ul>
<p><b>Kategorie II: Schwach belastetes (= gering verschmutztes) NW</b></p> <p>Bedarf grundsätzlich einer Behandlung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (Keine Metalldächer)</li><li>• Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen</li><li>• Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen</li><li>• Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden</li><li>• Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität</li><li>• Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt</li><li>• Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)</li></ul> <p>Von einer zentralen Behandlung dieses Niederschlagswassers kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe und einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gerechnet werden muss oder wenn eine vergleichbare dezentrale Behandlung erfolgt. Dies gilt im Allgemeinen für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,</li><li>- befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend oder ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III der Anlage 1 vorliegen,</li><li>- zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie</li><li>- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten<ul style="list-style-type: none"><li>- mit geringem Kfz-Verkehr (fließend oder ruhend)</li><li>- mit geringem LKW-Anteil</li><li>- ohne abflusswirksame LKW- Parkplätze</li><li>- ohne abflusswirksame Lagerflächen</li><li>- ohne abflusswirksame Flächen der Kategorie III der Anlage 1</li><li>- ohne Produktionsbetriebe</li><li>- ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li><li>- ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität.</li></ul></li></ul>



### **Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) NW**

muss grundsätzlich gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung gemäß Anlage 2 bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden.

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend
- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt
- Befestigte Gleisanlagen
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche